

Uferbegleitende naturnahe Vegetation



Abb. 4: Naturnahes Flussufer mit Hochstaudenflur aus Fluss-Greiskraut (Leine bei Koldingen, Region Hannover)

Im Uferbereich naturnaher Fließ- und Stillgewässer können besonders geschützte Biotope vorkommen, die im Gesetz gesondert aufgeführt sind, wie → Auwälder, → Bruchwälder, → Röhrichte oder → Nasswiesen. Zur naturnahen Ufervegetation gehören außerdem Zwergbinsen- und Zweizahn-Gesellschaften trockenfallender Ufersäume, Uferstaudenfluren (s. Abb. 4) und alle standortgemäßen Gehölz- und Waldbestände (z. B. Buchenbestände entlang von Bachoberläufen, Weidengebüsche, Erlensäume).

Uferabschnitte mit naturnaher Vegetation sind – sofern nicht größere Gewässerbereiche insgesamt naturnah ausgeprägt und daher geschützt sind – bei Kleingewässern (bis 1 ha), Bächen und kleinen Flüssen ab ca. 20 m Länge, bei größeren Flüssen und Seen ab ca. 50 m Länge geschützt. Die Breite der Ufervegetation hängt von der Ausprägung der Ufer ab. Sie umfasst die Uferböschung und die Böschungsoberkante, bei entsprechender Ausprägung darüber hinaus auch den angrenzenden Uferrandstreifen (vgl. auch → naturnahe regelmäßig überschwemmte Bereiche).

Vegetationsbestände auf Uferböschungen stark ausgebauter Gewässer fallen nicht unter den gesetzlichen Biotopschutz. Geschlossene Gehölzsäume und mehrere Meter breite Röhrichtstreifen sind aber bei entsprechender Artenzusammensetzung – unabhängig von der Ausprägung des Gewässers – als gesondert geschützte → Auwälder bzw. → Röhrichte einzustufen. Dies gilt sinngemäß auch für andere Ausprägungen von Ufervegetation, die z. B. → Sümpfen, → Großseggenrieden oder → Bruchwäldern zuzuordnen sind.

Naturnahe Ufervegetation kann durch verschiedene Maßnahmen und sonstige Einflüsse zerstört und beeinträchtigt werden, z. B. Gewässerausbau, intensive Beweidung, Ausbreitung von ursprünglich nicht heimischen Pflanzenarten (invasive Neophyten), Nährstoffeinträge, Einbeziehung von Uferrandstreifen in die Ackernutzung, Anpflanzung nicht standortgerechter Gehölzarten.